



E H R E N O R D N U N G der SSG Altena 08/47 e.V.

§ 1 Grundsätze

Die SSG Altena 08/47 e.V. würdigt sowohl die Verdienste seiner Mitglieder als auch die langjährigen Mitgliedschaften durch besondere Ehrungen und ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Diese Ehrenordnung regelt die Voraussetzungen für eine Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder einen Ehrenvorsitz.

Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Formen der Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung von Ehrenzeichen in Silber oder Gold bzw. durch eine Ehrenmitgliedschaft.

Der Verein kennt die nachstehend aufgeführten Formen der Ehrung von Mitgliedern:

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Ehrung	Mitgliedschaft in der SSG	Funktion in der SSG
Ehrenurkunde silber	25 Jahre	10 Jahre
Ehrenurkunde gold	50 Jahre	25 Jahre
Ehrenmitgliedschaft	50 Jahre (Alter über 70)	25 Jahre (Alter über 70)
Ehrenvorsitz	(Alter über 70)	10 Jahre 1. Vorsitzender

Die mehrfache Verleihung des gleichen Vereinsehrenzeichens ist ausgeschlossen.

Bei der Feststellung der Mitgliedschaft gilt grundsätzlich die ununterbrochene Mitgliedschaft in der SSG Altena.

Die Ehrenmitglieder werden im Verein beitragsfrei geführt.

§ 4 Private Anlässe

Private Anlässe bleiben seitens des Vereins grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Todesfällen von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, ehrenamtlich und in besonderer Weise für den Verein aktiv Tätigen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung vorzunehmen.

§ 5 Antragsverfahren und Zuständigkeiten

Vorschläge zur Ehrung kann jedes Vereinsmitglied formlos beim Vorstand einreichen.

Der Vorstand entscheidet über die Ehrung.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Die Ehrungen werden während einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen vorgenommen.

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise zukommen zu lassen.

§ 7 Erfassung

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

Die ausgesprochenen Ehrungen sind in einer Ehrenliste zu erfassen.

§ 8 Aberkennung

Der Verein erkennt im Falle des Ausschlusses aus dem Verein Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen ab.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde am 08.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.